



# Handbuch für ausländische Ärztinnen und Ärzte

Geschäftsbereich Personal

19.12.2015



Die Nutzung dieses Handbuchs  
funktioniert über Links.

Diese sind im Text unterstrichen hinterlegt  
und führen direkt auf die entsprechenden Inhalte.

# Inhalt

Durch anklicken der einzelnen Überschriften gelangen Sie direkt zur gewünschten Seite.



[Überblick über die Voraussetzungen](#)

[Visum](#)

[Erlangung der Approbation](#)

[EU-Vertragsstaaten](#)

[Nicht-EU-Vertragsstaaten](#)

[Aufenthaltserlaubnis](#)

[Besonderheit für Fachärzte](#)

[Führen ausländischer Hochschulgrade,  
-tätigkeitsbezeichnungen und -titel](#)

[Charité International Academy / Hilfreiches für  
Ihren Start](#)

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir heißen Sie an der Charité und in der Hauptstadt Berlin herzlich willkommen!

In einem fremden Land zu arbeiten, bedeutet nicht nur eine neue Kultur kennenzulernen, sondern auch gleichzeitig, sich in einem neuen Umfeld zurechtzufinden.

Um Ihnen den Start bei uns an der Charité so angenehm wie möglich zu gestalten, möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über die Voraussetzungen geben, die einzuhalten sind, um als Ärztin oder Arzt an der Charité praktizieren zu dürfen.

Damit Sie sich in Berlin leichter zurechtfinden können, haben wir Ihnen zusätzlich im Anhang einige nützliche Informationen und Adressen unter „Charité International Academy / Hilfreiches zum Start“ zusammengestellt.

... weil Sie es sind

● IHR GG PERSONAL

Jeder in Deutschland tätige Arzt, mit einer im Ausland erworbenen Approbation, muss im Besitz folgender Dokumente sein:

1. Visum (falls erforderlich)
2. Approbation bzw. gültige Berufserlaubnis
3. Gültige Aufenthaltserlaubnis  
(Arbeitserlaubnis wird sogleich mit erteilt)

Welche Behörde im Einzelnen für die Beantragung genannter Dokumente zuständig ist und welche Voraussetzungen einzuhalten sind, erläutern wir Ihnen auf den folgenden Seiten.

Dabei sei angemerkt, dass im weiteren Verlauf die derzeit geltenden Voraussetzungen dargestellt werden. Um die Aktualität der Angaben zu gewährleisten, verlinken wir auf die Seiten des Landes Berlin.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen und reichen Sie die Anträge rechtzeitig ein, da die Bearbeitungszeit bis zu vier Monate in Anspruch nehmen kann. Zudem sollten Sie alle erforderlichen Dokumente parallel beantragen. Da die Amtssprache der Behörden deutsch ist, sollten Sie eine Person zum Übersetzen mitnehmen, falls Ihre derzeitigen Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen.

Sind Sie **Staatsangehöriger eines der EU-Staaten, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz**, benötigen Sie zur Einreise nach Deutschland kein Visum. Für die Einreise genügt Ihr Personalausweis oder ein vergleichbarer Identitätsnachweis.

Sind Sie **Staatsangehöriger aus den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Israel oder der Republik Korea**, benötigen Sie kein Einreisevisum. Den erforderlichen Aufenthaltstitel können Sie auch innerhalb der ersten drei Monate nach der Einreise einholen.

**Staatsangehörige aller übrigen Staaten** sind für Aufenthalte in Deutschland grds. vor der Einreise visumpflichtig. Das Visum können Sie bei der deutschen Botschaft bzw. dem deutschen Generalkonsulat in Ihrem Heimatland beantragen.

Welche rechtlichen Grundlagen der Einreise und dem Aufenthalt zugrunde liegen, kann dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) entnommen werden.

[http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/)

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Zweck Ihres Aufenthaltes korrekt angeben, da dieser im Nachhinein nicht umwandelt werden kann. Beantragen Sie kein Touristen- oder Schengenvisum, sondern ein sogenanntes D-Visum, welches Sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Falls Sie beabsichtigen mit Ihren Familienangehörigen nach Deutschland einzureisen, empfiehlt es sich, die Anträge gleichzeitig mit Ihrem eigenen Visum zu stellen, da es erfahrungsgemäß einfacher ist, als im Nachhinein einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn Ihre Familie erst einige Wochen nach Ihnen einreisen möchte. Einen Überblick über aktuell geltende Visabestimmungen bietet die Internetseite des Auswärtigen Amtes:

[http://www.auswaertiges-  
amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmun-  
gen\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html)

Hochqualifizierten Spezialisten und Fachkräften, die ein monatliches Entgelt von über 4050,- Euro erhalten, bietet der Business Immigration Service (BIS) eine schnelle und unkomplizierte Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Mehr Informationen hierzu bietet folgender Link:  
[http://www.businesslocationcenter.de/de/service/b  
usiness-immigration-service](http://www.businesslocationcenter.de/de/service/business-immigration-service)

Um in den Besitz einer in Deutschland gültigen Approbation zu gelangen, müssen Sie diese beim Landesamt für Gesundheit und Soziales beantragen.

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Landesprüfungsamt**

Fehrbelliner Platz 1

10707 Berlin

Telefon: +49 (0)30-902290

Internet: [www.lageso.de](http://www.lageso.de)

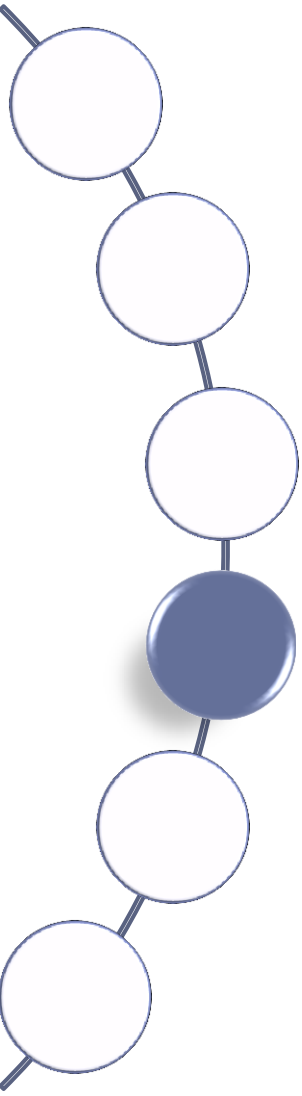
Unter folgendem Link gelangen Sie direkt auf die Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, auf der u.a. die Öffnungszeiten, die Voraussetzungen, die erforderlichen Unterlagen, die Anträge sowie die anfallenden Gebühren für Sie aufgelistet sind:

[http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/akademische-berufe/arzt/hinweise\\_approbation.html](http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/akademische-berufe/arzt/hinweise_approbation.html)

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/gesundheit/berufe/antrag\\_approbation\\_ausland.pdf?download.html](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/gesundheit/berufe/antrag_approbation_ausland.pdf?download.html)



# Erlangung der Approbation



Alle erforderlichen Dokumente müssen von Ihnen **im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie** vorgelegt werden.

Ausländische Urkunden und Bescheinigungen müssen zudem von einem staatlich anerkannten Dolmetscher **in die deutsche Sprache übersetzt** werden, wobei durch diesen eine Bestätigung zu erfolgen hat, dass ihm die Urkunden im Original vorgelegen haben (notariell beurkundete Übersetzung). Es empfiehlt sich, bei Ihrer Botschaft nach einem staatlich anerkannten Dolmetscher zu fragen.

Abhängig davon, aus welchem Land Sie stammen, variieren auch die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, um die Approbation zu erlangen.

Ebenfalls abhängig vom Herkunftsland variieren die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing), welche dem Landesamt für Gesundheit und Soziales vorzulegen ist.

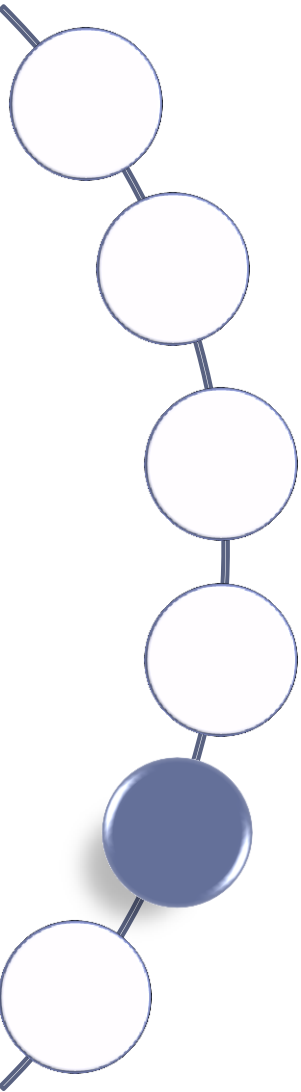
Informieren Sie sich bitte in Ihrem Land über die ausstellende Behörde.

# EU-Vertragsstaaten

Haben Sie Ihre ärztliche Ausbildung in einem EU-Vertragsstaat absolviert, so können Sie die erforderlichen Unterlagen samt Antrag beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einreichen, um die Approbation zu erlangen.

Zu den EU-Vertragsstaaten gehören:

Belgien  
Bulgarien  
Dänemark  
Deutschland  
Estland  
Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Island  
Italien  
Kroatien  
Lettland  
Liechtenstein  
Litauen  
Luxemburg  
Malta  
Niederlande  
Norwegen  
Österreich  
Polen  
Portugal  
Rumänien  
Schweden  
Schweiz  
Slowakei  
Slowenien  
Spanien  
Tschechische Republik  
Ungarn  
Vereinigtes Königreich Großbritannien  
Zypern



Sollten Sie ihre ärztliche Ausbildung außerhalb der genannten EU-Vertragsstaaten erworben haben, so wird zunächst eine **Gleichwertigkeitsprüfung des Ausbildungsstandes** durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgenommen. Wird die Gleichwertigkeit Ihres Diploms festgestellt oder können die Unterschiede durch einschlägige Praxiserfahrungen ausgeglichen werden, wird Ihnen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, die Approbation erteilt.

Kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes hingegen nicht festgestellt werden, muss Ihrerseits der Nachweis durch eine sog. Kenntnisprüfung erbracht werden, die inhaltlich der staatlichen Abschlussprüfung in Deutschland gleicht. Bis zum Ablegen dieser Kenntnisprüfung, haben Sie die Möglichkeit, eine auf zwei Jahre befristete Berufserlaubnis zu beantragen, welche in der Regel an die Tätigkeit an einer bestimmten Klinik gebunden ist.

Diese Berufserlaubnis stellt jedoch keine Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation dar.

**Beachten Sie** bitte, dass in solchen Fällen eine Einzelfallberatung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ratsam ist.

# Aufenthaltserlaubnis

Sind Sie als Staatsangehöriger von den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Israel oder der Republik Korea visumsfrei eingereist oder stammen Sie aus einem der Staaten, welche bei der Einreise der Visumpflicht unterliegen, müssen Sie zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn Sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten möchten.

Alles Wissenswerte im Zusammenhang mit der **Aufenthaltserlaubnis** erfahren Sie unter:

<http://www.berlin.de/labo/auslaender/dienstleistungen/ae-info.html>

Selbstverständlich können Ihnen auch ein im Ausland erworbener Facharztabschluss oder bereits erworbene Weiterbildungszeiten anerkannt werden. Dazu müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung der Facharztkompetenz bei der Ärztekammer Berlin stellen.

### **Ärztekammer Berlin**

Friedrichstr. 16

10969 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 40806-0

Fax: +49 (0)30 / 40806-3499

E-Mail [kammer@aekb.de](mailto:kammer@aekb.de)

Hierbei ist danach zu differenzieren, ob Sie Ihre Facharztkompetenz in einem EU-Vertragsstaat erworben haben oder in einem Nicht-EU-Vertragsstaat.

Einen Überblick über die Anforderungen für eine Anerkennung und die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter:

[http://www.aerztekammer-berlin.de/10arzt/15\\_Aerztliche\\_Weiterbildung/35\\_Merkblatt\\_Wb\\_Ausland.html](http://www.aerztekammer-berlin.de/10arzt/15_Aerztliche_Weiterbildung/35_Merkblatt_Wb_Ausland.html)

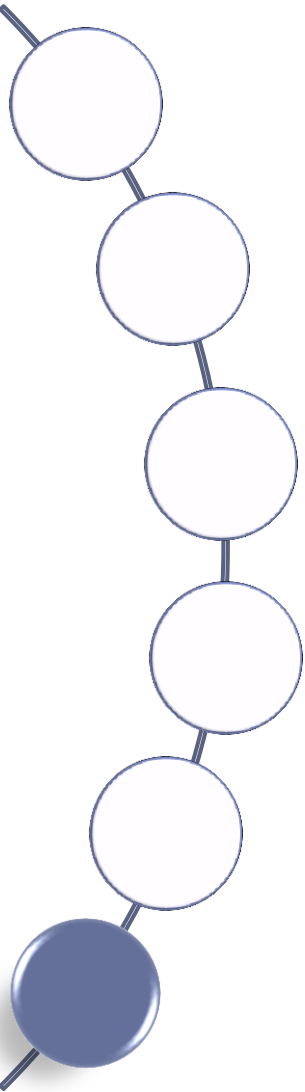
## Führen ausländischer Hochschulgrade, -tätigkeitsbezeichnungen und -titel

Grundsätzlich gilt, dass ein im Ausland erworbener Hochschulgrad, Doktorgrad, Ehrengrad sowie sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad geführt werden dürfen. Es bedarf also keiner gesonderten Genehmigung.

Ob Sie Ihren Titel in Deutschland mit oder ohne Herkunftsbezeichnung führen dürfen, hängt davon ab, in welchem Land Sie diesen erworben haben. Hierbei ergeben sich für eine Vielzahl von Fällen Sonderregeln.

Einen umfassenden Überblick bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

<http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/akademische-abschluesse/#grad>



Als besonderen Service bietet die Charité International Academy ein Fortbildungsprogramm an, welches speziell auf die Bedürfnisse von internationalen Ärzten zugeschnitten wurde. Aufgrund der starken Nachfrage, sollten Sie sich frühzeitig zu den Kursen anmelden.

Das sechswöchige „**Kommunikationstraining Deutsch für Ärztinnen und Ärzte**“ soll Sie darin befähigen, erfolgreich in Ihrem ärztlichen Alltag zu kommunizieren:

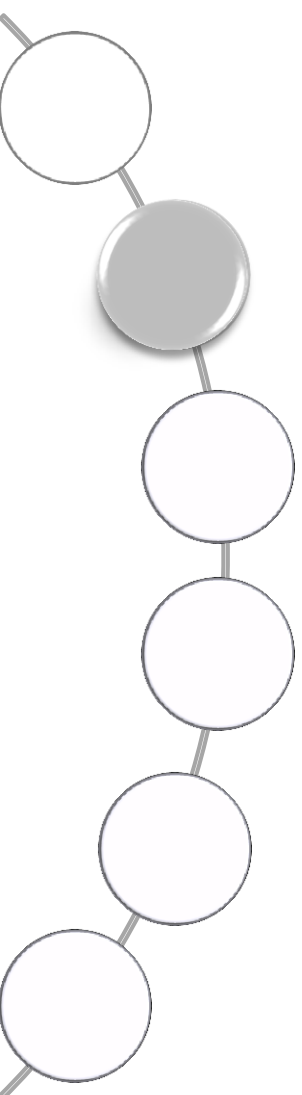
[http://chia.charite.de/programm/deutsch\\_fuer\\_aerzte\\_180\\_ue\\_6\\_wochen](http://chia.charite.de/programm/deutsch_fuer_aerzte_180_ue_6_wochen)

Zudem wird ein „**Vorbereitungskurs zur Kenntnisprüfung (Approbationskurs)**“ angeboten, welcher Sie auf die mündlich-praktische Prüfung vorbereitet:

[http://chia.charite.de/programm/kenntnispruefung\\_approbationskurs/](http://chia.charite.de/programm/kenntnispruefung_approbationskurs/)

Weitere Angebote finden Sie unter:

<http://chia.charite.de/programm/>



Die Wohnungssuche kann sich in der Hauptstadt Berlin unter Umständen als schwierig erweisen. Eines der größten Internetportale zu diesem Thema finden Sie unter:

<http://www.immobilienscout24.de/>

Eine wichtige Adresse für den Start ist die des Bürgeramtes in Berlin. Hier können Sie beispielsweise einen internationalen Führerschein oder Ihre Meldebescheinigung beantragen. Beachten Sie bitte, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Beziehen Ihrer Wohnung bei der Meldebehörde wohnhaft zu melden. Termine können Sie auch bequem online machen. Eine Übersicht über die Bürgerämter in Ihrer Nähe finden Sie hier:

<http://service.berlin.de/standorte/buergeraemter/>

Sollten Sie Kinder im schulpflichtigen Alter haben oder eine Kindertagesstätte suchen, können wir Ihnen folgende Seite empfehlen, welche von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport betrieben wird:

[http://www.berlin.de/sen/bwf/meine\\_fragen/wo\\_fin\\_de\\_ich/schule\\_kita/anwendung/](http://www.berlin.de/sen/bwf/meine_fragen/wo_fin_de_ich/schule_kita/anwendung/)